

Mitgliederversammlung

des HRA e.V., Frankfurt

am 18.01.2014

in Nürnberg um 16:00 Uhr

I. Anwesenheit

1. Harald Schmeyer, 1. Vorstand
2. Manfred Biehl, 2. Vorstand
3. Marcel Biehl, Sportwart
4. Axel Pilz, Kassierer
5. Peter Müdder, Schriftführer
6. Uli Holtkamp, Beisitzer

Es wird zunächst festgestellt, dass alle Anwesenden form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung geladen wurden. Sodann wird der erste Vorsitzende, Herr Harald Schmeyer, zum Protokollführer ernannt und nimmt diese Funktion auch an.

II. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung

Aufgrund der vom Finanzamt Frankfurt erteilten vorläufigen Bescheinigung vom 25.05.2012 ist eine Änderung im § 4 Abs. 3 erforderlich. Auf die vorläufige Bescheinigung vom 25.05.2012 des Finanzamtes Frankfurt, nebst Anlage, wird Bezug genommen.

III. Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt sodann, dass die Satzung des Vereins geändert wird und die Satzung nunmehr in § 4 Abs. 3 wie folgt lautet:

„ § 4 Abs. 3: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

IV. Beschlussergebnis

Ja: 6

Nein: 0

Enthaltung: 0

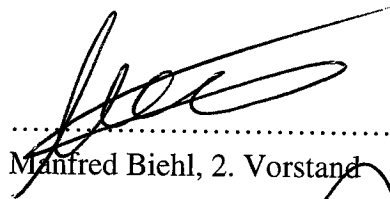
Die Anwesenden Mitglieder nehmen die Satzungsänderung hiermit ausdrücklich an.

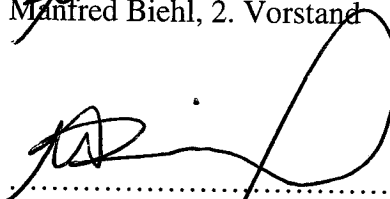
V. Verschiedenes

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorgesehen sind, schließt die Mitgliederversammlung um 16:30 Uhr.

Gezeichnet:


.....
Harald Schmeyer, 1. Vorstand


.....
Manfred Biehl, 2. Vorstand


.....
Marcel Biehl, Sportwart

.....
Axel Pilz, Kassierer

.....
Peter Müdder, Schriftführer


.....
Uli Holtkamp, Beisitzer

Die Unterschrift des/der
Herrn Biehl, Holtkamp, Biehl

ist vor mir vollzogen/von mir anerkannt worden.

Neuss, den 14. Feb. 2014

Der Bürgermeister

Im Auftrage




Satzung

HISTORIC RACECAR ASSOCIATION e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „HISTORIC RACECAR ASSOCIATION e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Er hat den Sitz in Frankfurt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des historischen Motorsports
Der Vereinszweck soll durch die Pflege der Historie von historischen
Formelrennwagen- und historischen Rennsportwagen aus den Jahren 1960 bis
1980 erreicht werden sowie die Durchführung von historischen
Rennveranstaltungen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Verein soll der Erhaltung motorsport- und automobilhistorischer
Rennfahrzeuge dienen, in dem

- Motorsportveranstaltungen mit historischen Fahrzeugen durchgeführt werden

- der breiten Öffentlichkeit historische Rennfahrzeuge durch die Teilnahme an Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und Organisation historischer Motorsportveranstaltungen zugänglich gemacht wird.
- eine breite Nachwuchsförderung – historischer Motorsport – durchgeführt wird.

Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz unter Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die gemeinnützigen Zwecke sind in diesem Sinne die Förderung des Sports, insbesondere des historischen Motorsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil vom Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5.2

Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

§ 5.3

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle des HRA e.V. beitragen. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

§ 5.4

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr und Einsatz der Vereinsmittel

§ 6.1

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Studenten und Bundeswehrangehörige bzw. Zivildienstleistende und Arbeitslose zahlen jeweils den halben Betrag. Passive Mitglieder bezahlen ein Viertel des Jahresbeitrages. Eine günstige Familienmitgliedschaft ist vorgesehen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7.2

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

§ 7.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Einstimmigkeit des

Vorstandes ist Voraussetzung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

§ 10.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. u. 2. Vorstand, dem Sportwart, dem Kassierer sowie dem Schriftführer/Pressesprecher.

§ 10.2

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins erfolgt in arbeitsteiliger Weise durch die Vorstandsmitglieder.

§ 10.3

Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10.4

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat über alle Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen an den Verein nimmt er gegen Quittungserteilung in Empfang. Zahlungen für den Verein an dritte darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

§11.1

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB vertreten durch

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden
- den Kassierer

§ 11.2

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt, wobei immer einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

§11.3

Bei Vornahme von Ausgaben, die einen Gegenstandswert von 200 € überschreiten, bedarf der vertretungsberechtigte Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§12 Vorstandssitzungen

§12.1

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 12 Monate statt.

§12.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Sprechers ausschlaggebend. Der 1. Sprecher oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied hat der Mitgliederversammlung die Beschlüsse des Vorstandes mitzuteilen.

§12.3

Bei Vorstandsbeschlüssen sollen unbedingt mitentscheiden: der 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, entweder der 2. Vorsitzende, der Kassierer oder der Sportwart.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand - § 9 - gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 14.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- Wahl des Vorstandes und deren Entlastung.
- Satzungsänderungen
- die Änderung des Vereinszwecks
- den Ausschluss eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.

§14.2

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§14.3

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

§ 14.4

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 14.5

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand der Versammlung über den Betrieb und die Lage des Vereins. Er legt Rechnung ab, die vorher von einem bestimmten Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, geprüft sein muss. Die Prüfungsberichte sind der Versammlung vorzulegen. Sie sind von der Versammlung zu genehmigen.

§ 14.6

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ist über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, bedarf es einer zweidrittel Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14.7

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 20 Schlussbestimmungen

§ 20.1

Diese neue Satzung tritt in Kraft nach Ablauf des Tages, an welchem die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit angenommen hat.

§ 20.2

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben ungeachtet dessen die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Nürburgring, den 19.02.2011

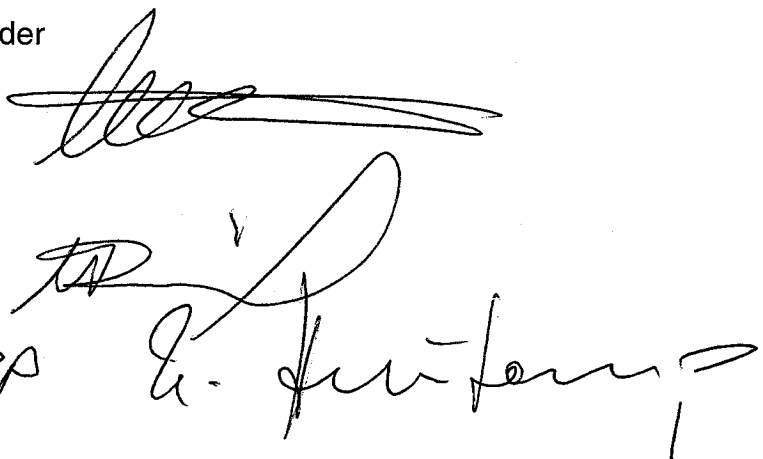
Harald Schmeier, 1. Vorsitzender

Manfred Biehl, 2. Vorsitzender

Axel Pilz, Kassierer

Marcel Biehl

Ulrich Holtkamp



Die Unterschrift des/der

~~Herrn Biehl, Holtkamp, Biehl~~

ist vor mir vollzogen/von mir anerkannt worden.

Neuss, den 14. Feb. 2014

Der Bürgermeister

Im Auftrage



Stadt Neuss

Der Bürgermeister

- Bürgeramt -

41456 NEUSS